GEMEINDE HAUSKIRCHEN
2184 Hauskirchen - Hauptstrasse 63
Tel.Nr. 02533 8520 - Fax Dw. 20
E-Mail: gemeinde@hauskirchen.gv.at

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

über die am **Freitag, den 2. Juli 2021** abgehaltene Gemeinderatssitzung

in der Kellerbar am Sportplatz Hauskirchen

Die Einladung erfolgte am 23. Juni 2021 per E-Mail bzw. Kurrende.

Dauer: 19:00 Uhr bis 19:55 Uhr

	Name	Funktion	anwesend/entschuldigt/ nicht entschuldigt
Bgm.	ARZT Helmut	Vorsitzender	anwesend
Vzbgm.	HÖLLER Josef		anwesend
GGR	HAMMER Alfred		anwesend
GGR	HUBER Klaus		anwesend
GGR	KRAFT Ing. Jürgen		anwesend
GGR	REISS Andreas		anwesend
GR	BAUMGARTNER Herbert		anwesend
GR	EDER Martin		entschuldigt
GR	GIRSCH Roman		anwesend
GRin	HUBER Andrea		entschuldigt
GR	HUBER Georg		anwesend
GR	KUBANIK Christian		anwesend
GR	PFEIFFER Andreas		anwesend
GR	TRAXLER Franz		anwesend
GRin	ZAHNT Brigitte		anwesend
GR	MÜLLER Leopold		anwesend
GR	DEKIC Dejan		anwesend
GR	STICHA Thomas		anwesend
GR	WOLF Martin		anwesend

Zuhörer:

Tagesordnungspunkte

1) Genehmigung bzw. Abänderung der letzten Verhandlungsschrift vom 25.03.2021
2) Asphaltausbau Sinngasse-Sportplatzstraße, KG Prinzendorf
3) Bürgschaftsvertrag für Zayatalbahn GmbH
4) Auftragsvergaben an Fa. Hammerbacher
   a) Bodenleger – und Malerarbeiten, Gde Prinzendorf, Am Schulberg 13 (ehemaliger Kanzleiraum)
   b) Malerarbeiten, Schriftzug Fassade ausbessern, Fenster- u. Türensanierung (außenseitig), Hauptplatz 204 (ehemalige Raika Gebäude)
   c) Fassadenarbeiten Gemeindeamt Hauskirchen, Hauptstraße 63
5) Ausstattung von 2 Klassenzimmern (Stühle, Tische) von Fa. Mayr Schulmöbel
6) Neuverpachtung Gemeindegrundstücke Parz. Nr. 1143, 1229, 1161, KG Prinzendorf
7) Ansuchen um Subvention – Kauf eines gemeinsamen Rasenmähertraktors für FF Hauskirchen und USV Hauskirchen
8) Ansuchen um Subvention von SC Prinzendorf/Rannersdorf für Bewässerungsanlage/Brunnenpumpe
9) Änderung der Richtlinien für die Tagesbetreuung „Zwergenland“
10) Anpassung der Elternbeiträge für die NÖ Landeskindergärten Hauskirchen und Prinzendorf und für die Tagesbetreuungseinrichtung Zwergenland
11) Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (ÖEK und FLWP) und des Bebauungsplanes
12) Änderung der Richtlinie: „Rückvergütung der Aufschließungsabgabe“
13) Bericht der Kassaprüfung vom 25.06.2021
14) Antrag: „Erhöhung der jährlichen Vereinssubventionen“
15) Nicht öffentlicher Teil:
   1) Ansuchen um Auszahlung der ortsüblichen Wohnbauförderung
      a) KG Rannersdorf für Grst. Nr. 1260/3
      b) KG Rannersdorf für Grst. Nr. 1260/5
   2) Ansuchen um Rückvergütung der Aufschließungsabgabe, KG Rannersdorf (Grst. Nr. 1260/5)

   3) Ansuchen um Kauf von Bauparzellen
      a) KG Prinzendorf, Grst. Nr. 3602/16
      b) KG Prinzendorf, Grst. Nr. 3602/18
      c) KG Prinzendorf, Grst. Nr. 3602/20
   4) Personalangelegenheit: Aufnahme eines Gemeindearbeiters

Beschlussfassung

<u>Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.</u>

Anmerkung zu Punkt 6) Anstelle von KG Prinzendorf betreffen diese Grundstücke die KG Rannersdorf

Top	1	Genehmigung bzw. Abänderung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 25.03.2021

Die Verhandlungsschrift wurde am 01.04.2021 an die Mitglieder des Gemeinderates via E-Mail versendet bzw. durch den Gemeindearbeiter überbracht.
Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung ein Einwand erhoben wurde. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als mehrstimmig genehmigt. (Abänderung in der Sitzung vom 20.10.2021)

Top	2	Asphaltausbau Sinngasse-Sportplatzstraße, KG Prinzendorf

Sachverhalt: Vzbgm Höller berichtet, dass für die Verbindungsstraße Sinngasse-Sportplatzstraße in der KG Prinzendorf über den Asphaltausbau ein KV von Fa. Pittel und Brausewetter in der Höhe von € 96.698,44 inkl. MWSt. aufliegt.

VA-Stelle:	5 / 61200 - 00200	VA-Betrag:	€ 102.500,00	frei:	€ 102.500,00

Vzbgm. Höller stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge den Kostenvoranschlag für die Verbindungstraße Sinngasse-Sportplatzstraße wie aufliegend beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top	3	Bürgschaftsvertrag für Zayatalbahn GmbH

Sachverhalt: Bgm. Arzt berichtet, dass für die Kreditaufnahme der Zayatalbahn GmbH ZTB, Georg Göstl-Straße 11/4, 2130 Mistelbach von € 180.000,00 von der Raiffeisenbank im Weinviertel eGEn die 4 Mitgliedsgemeinden mit jeweils € 45.000,00 laut vorliegenden Bürgschaftsvertrag bürgen. Es ist für die Bürgschaft keine Zustimmung von Land NÖ erforderlich.

Der Bürgschaftsvertrag liegt der Verhandlungsschrift als Beilag A) in Abschrift bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil desselben.

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Bürgschaftsvertrag beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür
2 Stimmen dagegen (FPÖ)

Top	**4**	**Auftragsvergaben an Fa. Hammerbacher** **a) Bodenleger – und Malerarbeiten, Gde Prinzendorf, Am Schulberg 13 (ehemaliger Kanzleiraum)** **b) Malerarbeiten, Schriftzug Fassade ausbessern, Fenster- u. Türensanierung (außenseitig), Hauptplatz 204 (ehemalige Raika Gebäude)** **c) Fassadenarbeiten Gemeindeamt Hauskirchen, Hauptstraße 63**

Sachverhalte: Für die oben genannten Punkte liegen von Fa. Hammerbacher folgende Angebote inkl. MWSt vor:

a) Bodenleger – und Malerarbeiten, Gde Prinzendorf, Am Schulberg 13 (ehemaliger Kanzleiraum) € 2.400,00
b) Malerarbeiten, Schriftzug Fassade ausbessern, Fenster- u. Türensanierung (außenseitig), Hauptplatz 204 (ehemalige Raika Gebäude) € 10.000,00
c) Fassadenarbeiten Gemeindeamt Hauskirchen, Hauptstraße 63 € 3.900,00

Vzbgm. Höller stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die beschriebenen Offerte von Fa. Hammerbacher beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top	**5**	**Ausstattung von 2 Klassenzimmern (Stühle, Tische) von Fa. Mayr Schulmöbel**

Sachverhalt: In 2 Klassenräumen sollen die Schülertische und Sesseln nach 33 Jahren ausgetauscht werden. Von Fa. Mayr Schulmöbel wurde ein Angebot in der Höhe von 14.434,00 inkl. MWSt. eingeholt.

Fa. Mayr hat bei der BBG Bundesbeschaffung für Tische und Sessel für den Schulbereich GZ 2102.03497.001 (Tische und Sessel für den allgemeinen Unterricht) die Ausschreibung lt. Vergabegesetz gewonnen. Daher wurde kein weiteres Angebot eingeholt. Auch spricht dafür, dass bei Kauf bei Fa. Mayr österreichische Arbeitsplätze gesichert werden, da diese die einzige in Österreich produzierende Schulmöbel-Komplettausstatter sind.

GGR Huber stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge den Ankauf der Schulmöbel von Fa. Mayr beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

GGR Hammer verlässt um 19:15 Uhr wegen Befangenheit den Sitzungssaal

Top	**6**	**Neuverpachtung Gemeindegrundstücke Parz. Nr. 1143, 1229, 1161, KG Rannersdorf**

Sachverhalt: GGR Huber berichtet, dass die Verpachtung der Gemeindegrundstücke Parz. Nr. 1143, 1229, 1161 in der KG Rannersdorf öffentlich in der Zeit vom 7.4. – 1.6.2021 kundgemacht wurde. Es wurden für diese Ausschreibung der Neuverpachtung folgende Ansuchen abgegeben:

Ansuchen von Herrn Riedl Günter, wohnhaft in 2185 Prinzendorf, Feldstraße 292 über die Pachtung der Parz. Nr. 1143, KG Rannersdorf im Ausmaß von 0,9936 ha zum ortsüblichen Pachtpreis.
Ansuchen von Herrn Hammer Alfred, wohnhaft in 2185 Prinzendorf, Hauptstraße 65 über die Pachtung der Grundstücke in der KG Rannersdorf mit der Grst. Nr. 1229 im Ausmaß 0,1103 ha und 1161 im Ausmaß von 1,0888 ha.

GGR Huber stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Verpachtungen zum ortsüblichen Pachtpreis, wie vorgetragen, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

GGR Hammer betritt um 19:17 Uhr den Sitzungssaal.

Top	**7**	**Ansuchen um Subvention – Kauf eines gemeinsamen Rasenmähertraktors für FF Hauskirchen und USV Hauskirchen**

Sachverhalt: Es liegt ein Ansuchen vom USV Hauskirchen und FF Hauskirchen vom 20.4.2021 über einen gemeinsamen Ankauf eines Traktorrasenmähers Rider 316 TX wie folgt auf:

Da der Traktormäher der FF-Hauskirchen irreparabel ist und derzeit FF-Kommandant Andreas Reiss mit seinem privaten Traktormäher die Außenflächen um die FF-Hauskirchen und dem USV-Hauskirchen mäht, haben sich die Verantwortlichen der FF und des Sportvereins entschlossen, aus

Sicht der Wirtschaftlichkeit, GEMEINSAM einen Traktorrasenmäher anzuschaffen. Es wurde von Fa. Weninger ein Angebot (Aktionspreis EURO 6.300,00) eingeholt.

Da die Geldmittel beider Institutionen beschränkt sind und diese ohnehin versuchen gemeinsam mit der vorhandenen Gerätschaft die Flächen zu pflegen und in Schuss zu halten, ersuchen wir die Gemeinde den Ankauf dieses Fahrzeuges zu unterstützen bzw. auf zur Gänze zu übernehmen!!!

GGR Kraft stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde den Rasenmähertraktor ankauft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top	**8**	**Ansuchen um Subvention von SC Prinzendorf/Rannersdorf für Bewässerungsanlage/Brunnenpumpe**

Sachverhalt: GGR Kraft berichtet, dass vom SC Prinzendorf/Rannersdorf ein Ansuchen für eine Bewässserungsanlage/Brunnenpumpe von Firma Parga, 2232 Aderklaa für Materialkosten aufliegt:

• Rollcart-V	€	1.727,70	inkl. MWSt	€	2.073,24
• Verteilung	€	476,36		€	571,63
• Pumpe incl. Zubehör	€	2.710,92		€	3.253,11
			GESAMT	**€**	**5.897,98**

GGR Kraft stellt den Antrag: Aufgrund der Eigenleistung und der daraus resultierenden Ersparnis von ca. € 5.500,00 möge die Gemeinde die gesamten Materialkosten von € 5.897,98 übernehmen. Der Gemeinderat möge den Antrag, wie vorgebracht, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top	**9**	**Änderung der Richtlinien für die Tagesbetreuung „Zwergenland“**

Vizebürgermeister Höller berichtet, dass sich aufgrund von Erfahrungen für die Verrechnung einige Änderungen (siehe rote Schrift) der Richtlinie für die Tagesbetreuung „Zwergenland“ ergeben haben:

Richtlinien für die Tagesbetreuung „Zwergenland“

Vom Gemeinderat der Gemeinde Hauskirchen, als die gem. §35 Z. 1 u. 19 NÖ Gemeindeordnung zuständige Behörde, werden aufgrund des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBI. 5065-3 in Verbindung mit der NÖ Tagesbetreuungs-Verordnung, LGBI. 5065/2-3, folgende Richtlinien in der Sitzung vom 2. Juli 2021 beschlossen:

1) ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND BEITRAGSPFLICHT

Die Tagesbetreuungseinrichtung wird von der Großgemeinde Hauskirchen geführt und steht unter der Leitung einer pädagogisch ausgebildeten Betreuerin. Diese bestimmt den Tagesablauf entsprechend den Bedürfnissen des jeweiligen Kindes.
Die Tagesbetreuungseinrichtung ist entsprechend den Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 in Verbindung mit der NÖ Tagesbetreuungs-Verordnung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Kindergarten allgemein zugänglich.

Voraussetzungen:

Vorranging werden die Betreuungsplätze an Kinder vergeben die ihren Hauptwohnsitz in der Großgemeinde Hauskirchen haben und von allen Obsorgeberechtigten ein Nachweis ihrer Berufstätigkeit vorgelegt wurde.
Plätze für Kinder, die die oben angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nach Prüfung der Verfügbarkeit vergeben.
Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen steht das Angebot Kleinkindern im Alter zwischen 1 und 3 Jahren zu. Mit Erreichen des Kindergartenalters sowie freiem Kindergartenplatz erfolgt eine automatische Zuweisung an den Kindergarten Hauskirchen oder Prinzendorf und es endet damit die Kleinkindbetreuung in der Tagesbetreuungseinrichtung.

Kosten:

Für den Besuch der Tagesbetreuungseinrichtung ist je Kind ein monatliches Betreuungsentgelt in Form des gewählten Tarifmodells zu entrichten.

Berufstätige Eltern, die ihr Kind in einer NÖ Tagesbetreuungseinrichtung betreuen lassen, können vom Land NÖ im Rahmen der NÖ Kinderbetreuungsförderung einen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag erhalten.

Die Kosten der Betreuung sind steuerlich absetzbar.

Berufstätige Eltern, die ihr Kind in einer NÖ Tagesbetreuungseinrichtung betreuen lassen, können **vom Land NÖ im Rahmen der NÖ Kinderbetreuungsförderung einen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag** erhalten. Die Höhe der Förderung hängt vom Familieneinkommen ab.
Gefördert wird jener Anteil (25 %, 50 % oder 75 %) an den anerkannten Kosten, in dessen Bereich das Familieneinkommen liegt.

Informationen und das Antragsformular unter:
http://www.noe.gv.at/noe/Kinderbetreuung/NOe_Kinderbetreuungsfoerderung.html
Kontaktstelle des Landes für die NÖ Kinderbetreuungsförderung
NÖ Familienhotline, E-Mail: familienreferat @noel.gv.at
Tel: 02742/9005-1-9005, Fax: 02742/9005-13335

2) BETREUUNGSZEITEN

Die Tagesbetreuungseinrichtung ist von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet und wird ganztägig geführt.

Die Eltern haben die Wahl zwischen verschiedenen Tarifpaketen und können die Tarifpakete nach Absprache (siehe Punkt 3 – März, Juni und Dezember) wechseln.

Die Tagesbetreuungseinrichtung bleibt in den Sommerferien für insgesamt drei Wochen – analog zum Kindergarten – sowie zwischen Weihnachten und dem Dreikönigstag (6. Jänner) und in den Osterferien geschlossen. Die Schließtage orientieren sich an jene des Kindergartens Prinzendorf und werden rechtzeitig bekannt gegeben. Ebenso gelten die üblichen Feiertage. Ein Ersatzbetrieb ist in keinem Fall vorgesehen.

3) ANMELDUNG, EINTRITT UND ABÄNDERUNG

Die Anmeldung und Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt über die Gemeinde Hauskirchen in Absprache mit der Leitung der Tagesbetreuungseinrichtung.

Die Vergabe der Plätze erfolgt unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien und dem Geburtsdatum des Kindes.
In begründeten Einzelfällen kann davon jedoch auch abgegangen werden.
Ein Aufnahmegespräch findet nach telefonischer oder persönlicher Terminvereinbarung mit dem Betreuungspersonal statt. Zu diesem wird das Kind mitgenommen, um einen ersten Kontakt aufzunehmen.
Die Anmeldung erfolgt mittels Anmeldeformular, welches am Gemeindeamt aufliegt und ist verbindlich. Die Anmeldung bedeutet noch nicht, dass der Platz in der Tagesbetreuungseinrichtung garantiert ist.
Die schriftliche Anmeldung hat grundsätzlich jährlich bis Ende Februar zu erfolgen. Bereits bei der Anmeldung sind das gewählte Tarifmodell sowie die Teilnahme am Mittagessen bekanntzugeben.

Der Eintritt in die Tagesbetreuungseinrichtung kann zu jedem Zeitpunkt eines Monats erfolgen.

Aus organisatorischen Gründen hat die Betreuung an mindestens zwei Tagen in der Woche zu erfolgen.

Es kann im März, Juni und Dezember ein anderes Tarifpaket ausgewählt werden.

Eine Änderung der Betreuungszeit kann grundsätzlich nur zum 1. der angeführten Monate erfolgen!

Des Weiteren sollte dies aus organisatorischen Gründen spätestens 14 Tage vor Eintritt der Änderung schriftlich beantragt werden. Die Betreuungszeit kann nicht rückwirkend geändert werden!

Eine Abmeldung bedarf der Schriftform und ist am Gemeindeamt Hauskirchen einzubringen und ist jederzeit von beiden Seiten jeweils zum Ende des nächstfolgenden Monats möglich.

4) BETREUUNGSENTGELT, BEITRAG ZUM GEMEINSAMEN MITTAGESSEN SOWIE INFORMATIONEN ZU JAUSE

Kosten der Betreuung:

Aliquote Verrechnung
nach Eingewöhnungsphase und
im Monat des Erreichens des 30. Lebensmonats **jeweils pro Tag**

5 Tage/Woche	7:00 bis längstens 13:00 Uhr	€ 250,00/Monat	**aliquot**	**€ 9,00**
	7:00 bis längstens 15:00 Uhr	€ 340,00/Monat	**aliquot**	**€ 11,00**
	7:00 bis längstens 16:30 Uhr	€ 370,00/Monat	**aliquot**	**€ 13,00**
4 Tage/Woche	7:00 bis längstens 13:00 Uhr	€ 210,00/Monat	**aliquot**	**€ 7,00**
	7:00 bis längstens 15:00 Uhr	€ 270,00/Monat	**aliquot**	**€ 9,00**
	7:00 bis längstens 16:30 Uhr	€ 300,00/Monat	**aliquot**	**€ 11,00**
3 Tage/Woche	7:00 bis längstens 13:00 Uhr	€ 180,00/Monat	**aliquot**	**€ 6,00**
	7:00 bis längstens 15:00 Uhr	€ 210,00/Monat	**aliquot**	**€ 7,00**
	7:00 bis längstens 16:30 Uhr	€ 240,00/Monat	**aliquot**	**€ 8,00**
2 Tage/Woche	7:00 bis längstens 13:00 Uhr	€ 120,00/Monat	**aliquot**	**€ 4,00**
	7:00 bis längstens 15:00 Uhr	€ 140,00/Monat	**aliquot**	**€ 5,00**
	7:00 bis längstens 16:30 Uhr	€ 160,00/Monat	**aliquot**	**€ 6,00**

Kosten für die Eingewöhnungsphase (lt. Anmeldung für die Betreuung)

5 Tage/Woche	€ 100,00
4 Tage/Woche	€ 80,00
3 Tage/Woche	€ 70,00
2 Tage/Woche	€ 50,00

Hinweis: Die Berechnung des aliquoten Tagestarifes ergibt sich aus dem jeweils gewählten Tarifmodel geteilt durch 30 (ein Monat – Monate mit 31 Tagen werden hier nicht berücksichtigt). Dadurch wird ein Tagesbetrag und dieser aufgerundet auf den nächsten vollen Euro ermittelt.

Nach Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes, d.h. mit dem Erreichen des Kindergarten-alters, erfolgt eine aliquotierte Abrechnung.

Ab diesem Zeitpunkt fallen nur mehr die Kindergartengebühren an.

Eingewöhnungsphase:

Die ersten 4 Wochen ab Eintritt gelten als Eingewöhnungsphase, wobei die Kosten nach dem jeweils gewähltem Tarifmodel verrechnet werden.

Nach Ablauf der Eingewöhnungsphase wird der **restliche Monat aliquot** abgerechnet.

Für das Mittagessen werden € 3,10 inkl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Der Elternbeitrag für Spiel- und Bastelmaterial beträgt € 120,00 inkl. MWSt.

Der **Betrag wird auf 10 Monate aufgeteilt und ab der Eingewöhnungsphase verrechnet.**

Die Bezahlung des Betreuungsentgeltes und Beitrages zum Mittagessen erfolgt mittels Erlagschein/Abbuchungsauftrag im Nachhinein, bis zum 20. des Folgemonats. Die Zahlungsfristen sind in der Rechnung ersichtlich.

Für die Verabreichung von Frühstücks- und Nachmittagsjause geben die Obsorgeberechtigten selbst die Jausenportionen dem Kind mit. Für die Einhaltung einer gesunden und ausgewogenen Ernährung sind die Obsorgeberechtigten selbst verantwortlich.

Das Betreuungsentgelt ist auch bei Abwesenheit, Krankheit, Urlaub und anderen Gründen des Nichterscheinens zu entrichten.

Für Juli und August (je 3 Wochen Abhaltung) wird eine Bedarfserhebung ausgegeben. Bei Nichtanmeldung wird kein Entgelt verrechnet.

Nach der Kindertagesbetreuungseinrichtung (gilt nur für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hauskirchen):

- Nach dem vollendeten 30. Lebensmonat wechselt das Kind in den Kindergarten (vorausgesetzt, ein Kindergartenplatz steht in den NÖ Landeskindergärten Hauskirchen oder Prinzendorf zur Verfügung).
- Kann von der Gemeinde Hauskirchen im Gemeindegebiet kein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden, kann das Kind – bis es einen Kindergartenplatz gibt – in der Kindertagesbetreuungseinrichtung bleiben – es gelten dieselben Verrechnungssätze wie bei den Kindergärten.

5) KOSTENRÜCKERSTATTUNG

Für die Abwesenheit eines Kindes sowie etwaige vorzeitige Abholung des Kindes werden keine Kosten rückerstattet.

6) ORGANISATORISCHE VORGABEN

Zu den pädagogischen Aufgaben der Kleinkindbetreuung gehört ein regelmäßiger Austausch der Betreuungskräfte mit den Obsorgeberechtigten. Daher sind diese zur kontinuierlichen Zusammenarbeit verpflichtet.

Von den Eltern sind rechtzeitig die benötigten Artikel – wie insbesondere Windel, Pflegemittel, Sonnencreme, Regenkleidung, usw. – zur Verfügung zu stellen sowie alle notwendigen Auskünfte zur fachgerechten Betreuung des Kindes zu erteilen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Betreuung erst mit Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal beginnt und ebenso mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person endet. Bei Veranstaltungen der Tagesbetreuungseinrichtung haben ebenfalls die Obsorgeberechtigten die Verantwortung für das Kind.

Jede relevante Änderung - wie z.B. Wohnsitzadresse – während des Betreuungsjahres haben die Obsorgeberechtigten umgehend der Gemeinde Hauskirchen mitzuteilen.

Grundsätzlich kann Kleinkindern keine medizinische Versorgung durch das jeweilige Betreuungspersonal garantiert werden, sodass jegliche Verabreichung von Medikamenten durch die Obsorgeberechtigten zu erfolgen hat.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf in der Tagesbetreuungseinrichtung gewährleisten zu können, sind die Kinder der Vormittagsbetreuung bis spätestens 09:00 Uhr zu bringen. Das Mittagessen findet ca. zwischen 11:30 Uhr und 12:00 Uhr statt. Im Anschluss daran besteht eine Ruhepause, in der die Kinder auch schlafen können.

Kinder mit ansteckenden Krankheiten können nicht zur Betreuung übernommen werden. Die Obsorgeberechtigten sind in jedem Fall zur umgehenden Meldung über allfällige Krankheiten verpflichtet (in Einzelfällen – so beispielsweise bei Windpocken, Lausbefall u.ä.).

Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Obsorgeberechtigten sowie bei deren Nichterreichen allfällige weitere bekannt gegeben Personen umgehend verständigt, damit das Kind so schnell als möglich abgeholt werden kann.

7) AUSSCHLUSS VON DER BETREUUNG

Ab einem Kostenrückstand von 3 Monatsbeiträgen können Kinder von der Betreuung ausgeschlossen werden. Ebenso ist ein Ausschluss möglich, wenn die Obsorgeberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung nicht erfüllen, der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig, entsprechend der Anmeldung erfolgt oder während des Betreuungsjahres ein Wohnortwechsel in eine andere Gemeinde erfolgt.

Vzbgm. Höller stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Richtlinie, wie vorgebracht gültig ab 1. September 2021 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top	**10**	**Anpassung der Elternbeiträge für die NÖ Landeskindergärten Hauskirchen und Prinzendorf und für die Tagesbetreuungseinrichtung Zwergenland**

Sachverhalt: GGR Huber berichtet, dass der Elternbeitrag für Spiel- und Bastelmaterial von derzeit € 100,00 auf € 120,00 inkl. 13 % MSWSt. angepasst werden möge. Die letzte Anpassung erfolge im September 2015.

Der Betrag wird in 10 Monatsbeiträgen à € 12,00 vorgeschrieben.

GGR Huber stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Erhöhung des Spiel- und Bastelmaterials ab 1. September 2021 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top	**11**	**Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (ÖEK und FLWP) und des Bebauungsplanes**

Ausgangssituation: Die Entwurfsunterlagen zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (6. Änderung Flächenwidmungsplan, 3. Änderung Entwicklungskonzept) lagen in der Zeit vom 1. März bis zum 9. April 2021 zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme am Gemeindeamt auf. Zwei Exemplare wurden dem Amt der Nö Landesregierung als Aufsichtsbehörde übermittelt.

6. Änderung des Flächenwidmungsplans

und das örtliche Entwicklungskonzept

Die raumordnungsfachliche Amtssachverständige DI Caroline Nagl (Abt. RU7) hat am 1. April 2021 ihr Gutachten ausgestellt (RU7-O-234/040-2020) welches von der Rechtsabteilung RU1 als Behörde (Aktenzeichen RU1-R-234/021-2020) mit folgendem Hinweis übermittelt wurde (im Schreiben mit dem Aktenzeichen BD1-N-8234/003-2020 bzw. BD1-N-8234/004-2020 vom 11. Mai 2021 nimmt der naturschutzfachliche Amtssachverständige die Unterlagen ohne ergänzende Hinweise zur Kenntnis): Ergänzende Hinweise der Behörde Aufstellung hinsichtlich erstmals gewidmeter Baulandflächen Die Entwurfsunterlagen sind nach dem 2. Juli 2020 zur öffentlichen Auf-lage gebracht worden, weshalb § 3 Abs. 4 des mittlerweile novellierten NÖ Raumordnungsgesetzes zur Anwendung kommt, demzufolge zur Absicherung der Erlassung überörtlicher Raumordnungsprogramme die erst-malige Widmung von u.a. Wohnbauland vorerst auf ein Ausmaß von 2 ha beschränkt wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist „Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen sowie eine vergleichbare Erweiterung von Wohnbauland auf Flächen, die bereits seit mindestens zehn Jahren als Hausgärten oder bebauten Nebenflächen Bestandteil bestehender Orts-strukturen bilden“. Im vorliegenden Änderungsverfahren werden im Zuge der Änderungs-punktes 1 lediglich Anpassungen an die aktuelle DKM vorgenommen, es handelt sich daher um keine Neuausweisungen von Bauland. Im Rahmen der ÄP 6, 8 und 9 wird jedoch jeweils geringfügig Bauland-Agrargebiet erweitert, es handelt sich um sehr geringe Nebenflächen, die von den AnrainerInnen größtenteils bereits genutzt werden, diese sind jedoch alle unbebaut bzw. keine Hausgärten, weshalb sie hinsichtlich des § 3 Abs. 3 NÖ ROG 2014 erfasst werden. Es handelt sich um insgesamt 255 m^2 (85 m^2 bei ÄP 6, 108 m^2 bei ÄP 8, 60 m^2 bei ÄP 9), eine ent-sprechende Übersichtstabelle ist im Anhang zu finden. ÄP 4 – Streichung der Befristung von Bauland-Sondergebiet-Museum-F Zur Anmerkung von DI Nagl, Abt. RU7 („Ob sich durch das Auslaufen der Befristung gewisse Rechtsfolgen ergeben, kann aus raumordnungs-fachlicher Sicht nicht beurteilt werden.“) ergänzt die Behörde (Rechts-abteilung RU1, Telefongespräch am 14. Mai 2021, Mag. Teutsch), das keine Einwände gegen die Beibehaltung der Baulandwidmung bestehen. Der Änderungspunkt verbleibt demnach unverändert. Weitere Anpassungen der Auflageunterlagen ÄP 1 – geringfügige Anpassung der vorderen Baulandabgrenzung in der Sinngasse (KG Prinzendorf) Im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes war eine Abweichung der vorderen Baulandabgrenzung/Straßenfluchtlinie zwischen den beiden Plandokumenten offenkundig geworden: im Bereich der Sinngasse ist die Parzelle 122/23 lt. Flächenwidmungsplan zur Abtretung vorgesehen, lt. Bebauungsplan jedoch im Bauland-Agrargebiet. Zur Korrektur der Abweichung war die Parzelle der öffentlichen Verkehrsfläche zugeschlagen worden, während der sechswöchigen allgemeinen Einsichtnahme stellte sich jedoch heraus, dass die ursprüngliche Planungsintention die Baulandausweisung der Fläche war. Entsprechend erfolgt im Zuge der Beschlussfassung des Flächenwidmungsplanes die Ausweisung der Parzelle 122/23 als Bauland-Agrargebiet. Die Funktion der Verkehrsfläche wird durch diese Anpassung nicht verändert, sie ist auch weiterhin ausreichend breit dimensioniert.

ÄP 6 – geringfügige Anpassung der vorderen Baulandabgrenzung in drei Bereichen in der Ringgasse (KG Hauskirchen)Im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes war eine Begra-digung der vorderen Baulandabgrenzung in mehreren Bereichen der Ringgasse vorgesehen worden, da die betroffenen Flächen zwar im öffent-lichen Gut liegen, jedoch von den AnrainerInnen

als PKW-Abstellflächen bzw. -zufahrt genutzt werden. Im Zuge der öffentlichen Auflage hat sich jedoch herausgestellt, dass die Parzelle 29/46 ein Wegerecht zugunsten der Parzelle 29/5 im Grundbuch aufweist. Bei einer Korrektur der vorderen Widmungsabgrenzung im süd-östlichen der drei vorgesehenen Bereiche würde die Fläche der angrenzenden Parzelle 29/57 zugeschlagen werden, hierdurch wäre jedoch die Zufahrtsmöglichkeit auf die Parzelle 29/46 und weiter zur 29/5 nicht mehr gegeben. Zur Belassung der aktuellen Gegebenheiten wird von einer Umwidmung des südöstlichen der drei Bereiche in Bauland-Agrargebiet abgesehen.

Örtliches Entwicklungskonzept Ergänzungen Erläuterungsbericht und Plandarstellung. Aus raumordnungsfachlicher Sicht (DI Nagl, Gutachten RU7-O-234/039-2020, Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten des Amtes der NÖ Landesregierung vom 22. April 2021) ergeben sich zum Auflageentwurf der 3. Änderung des örtlichen Entwicklungs-konzeptes der Gemeinde Hauskirchen keine Anpassungserfordernisse. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird im Gutachten BD1-N-8234/003-2020 (Dr. Haas, Abteilung Allgemeiner Baudienst, Fachbereich Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung vom 11. Mai 2021) auf eine Prüfverpflichtung in allfälligen, nachgelagerten Widmungsverfahren (Umsetzung von Eignungs-/ und/oder Prüfflächen als Gpv [Grünland-Photovoltaikanlagen] im Flächenwidmungsplan) hingewiesen. Dabei wä-re konkret im Widmungsfall die Verträglichkeit mit raumordnungsrelevanten Naturschutzvorgaben zu prüfen. Dieser Hinweis wird in der Plandarstellung zum Entwicklungskonzept (Endausfertigung / Plandruck) zu finden sein (Ergänzung gegenüber dem Auflageentwurf). Damit wird das aus raumordnungsrechtlicher Sicht aus diesem Gutachten resultierende Anpassungserfordernis erfüllt (Mag. Teutsch, RU1-R-234/020-2020, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der NÖ Landesregierung vom 26. Mai 2021).Berücksichtigung Umweltbericht Die Darlegungen, wie und in welchem Umfang der Umweltbericht bei der Entscheidung des Gemeinderates berücksichtigt wurde und welche Überwachungsmaßnahmen vorgesehen sind waren bereits in den Erläuterungen zur öffentlichen Auflage beinhaltet (Darlegung der Varianten-auswahl, Darlegung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen). Stellungnahmen Während der öffentlichen Auflage der Entwurfsunterlagen gingen keine schriftlichen Stellungnahmen ein

Der Gemeinderat der Gemeinde Hauskirchen beschließt unter Bedachtnahme der Ausführungen des Umweltberichtes folgende Verordnung:

V E R O R D N U N G

§ 1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF werden das Örtliche Raumordnungsprogramm (Entwicklungskonzept) der Gemeinde Hauskirchen (Katastralgemeinden Hauskirchen und Prinzendorf) sowie der Flächenwidmungsplan (Katastralgemeinden Hauskirchen, Prinzendorf und Rannersdorf) dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzu gehörigen Entwurfsplänen (örtliches Entwicklungskonzept Plannummer 2973a, Flächenwidmungsplan Pläne Nummer 2974 und 2975) rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
Die Beschlusspläne sind in beiden Fällen als Farbdarstellungen ausgeführt (Entwicklungskonzept Plannummer 2980a, Flächenwidmungsplan Plannummern 2976a, 2977a, 2978 und 2979).

§ 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bgm Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Verordnung über die 6. Änderung des Flächenwidmungsplans und das örtliche Entwicklungskonzept beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Änderung des Bebauungsplanes

Ausgangssituation:

Die Entwurfsunterlagen zur 7. Änderung des Bebauungsplanes lagen in der Zeit vom 1. März bis zum 9. April 2021 zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme am Gemeindeamt auf. Ein Exemplar der Unterlagen wurde dem Amt der NÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde übermittelt. Seitens der Behörde wurden keine Anmerkungen dazu ausgesprochen, aller-dings haben sich aufgrund von Anpassungen des Flächenwidmungsplanes (die Auflage zur 6. Änderung erfolgte zeitgleich) sowie aufgrund einer Beobachtung in der Gemeinde zwei Punkte ergeben, die zur Beschlussfassung verändert werden. Während der sechswöchigen allgemeinen Auflage der Unterlagen gingen keine schriftlichen Stellungnahmen ein. Kenntlichmachung einer Ausweisung des Flächenwidmungs-planes ÄP 6 FLWP und ÄP 6 BBPL – Korrektur einer vorderen Baulandabgrenzung bzw. Straßenfluchtlinie in der Ringgasse (KG Hauskirchen) Im Bereich der Gemeindestraße Ringgasse war eine geringfügige Korrektur der vorderen Baulandabgrenzung in drei Bereichen vorgesehen. Die südöstliche dieser wird nicht umgesetzt, die Widmungsabgrenzung verbleibt unverändert gegenüber dem aktuell rechtskräftigen Stand, somit soll auch die Straßenfluchtlinie in diesem Fall unverändert bleiben. Nachfolgende Abbildungen zeigen den entsprechenden Ausschnitt aus dem Entwurfsplan bzw. aus der zur Beschlussfassung erstellten Plandarstellung.

Korrektur einer Ausweisung des Bebauungsplanes ÄP 4 BBPL – Korrektur einer Straßenfluchtlinie in der Sinn-gasse (KG Prinzendorf) Im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes war eine Abweichung der vorderen Baulandabgrenzung/Straßenfluchtlinie zwischen den beiden Plandokumenten offenkundig geworden: im Bereich der Sinngasse ist die Parzelle 122/23 lt. Flächenwidmungsplan zur Abtretung vorgesehen, lt. Bebauungsplan jedoch im Bauland-Agrargebiet. Zur Korrektur der Abweichung war die Parzelle der öffentlichen Verkehrsfläche zugeschlagen worden, während der sechswöchigen allgemeinen Einsichtnahme stellte sich jedoch heraus, dass die ursprüngliche Planungsintention die Baulandausweisung der Fläche war. Entsprechend erfolgt im Zuge der Beschlussfassung des Flächenwidmungsplanes die Ausweisung der Parzelle 122/23 als Bauland-Agrargebiet. Die Straßenfluchtlinie soll somit

unverändert bleiben. Die öffentliche Verkehrsfläche weist in diesem Bereich nun eine Breite von über 7 m auf, die Verkehrssicherheit auf dieser Gemeindestraße untergeordneter Bedeutung kann demnach als gegeben angenommen werden. Zur Verbesserung der Einsehbarkeit des Kreuzungsbereiches wird jeden-falls ein vorderer Bauwich von 3m Tiefe festgelegt.

Stellungnahmen: Während der sechswöchigen öffentlichen Auflage der Entwurfsunterlagen gingen keine schriftlichen Stellungnahmen ein

Der Gemeinderat der Gemeinde Hauskirchen beschließt folgende

V E R O R D N U N G

(7. Änderung Bebauungsplan)

§ 1 Aufgrund des § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF wird der Bebauungsplan für die Gemeinde Hauskirchen - Katastralgemeinden Hauskirchen, Prinzendorf und Rannersdorf - dahingehend abgeändert, dass die auf den hiezu gehörigen Entwurfsplänen (Plannummern 2981 bis 2987) mit rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Bestimmungen festgelegt werden.
Die Beschlusspläne sind als Farbdarstellung ausgeführt und haben die Plannummern 2988a, 2989, 2990, 2991, 2992, 2993a und 2994.

§ 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Die Bebauungsvorschriften werden abgeändert und lauten künftig wie folgt:

A) Allgemeine Bebauungsvorschriften

(1) Garage und Abstellplätze
1. Kleingaragen dürfen in der offenen und gekuppelten Bebauungsweise erst in einem Abstand von mind. 5m von der Straßenfluchtlinie entfernt errichtet werden.
2. Kellergaragen deren Fußböden unter dem Straßenniveau liegen, müssen in einem Abstand von mehr als 8m von der Straßenfluchtlinie entfernt errichtet werden.
3. Überdachte Abstellplätze dürfen nicht im vorderen Bauwich errichtet werden.
4. Pro Wohneinheit müssen zwei Stellplätze für PKW auf dem jeweiligen Bauplatz errichtet werden.
5. Die Aufstellung von Eisenbahnwaggons, Kraftfahrzeugaufbauten, Mobilheimen oder Wohnwagen für Wohnzwecke ist verboten.

(2) Einfriedungen

1. Im vorderen Bauwich sind Einfriedungen ausnahmslos durchsichtig herzustellen. Die mittlere Gesamthöhe ist mit 1,5m ab Gehsteigoberkante begrenzt. Die mittlere Sockelhöhe darf maximal 60cm betragen.

B) Bebauungsvorschriften für Schutzzone S1 (Ortskerne)

Diese gelten für jene Bereiche, die als Schutzzone S1 ausgewiesen sind.
(1) Dachgestaltung
1. Als Dachform werden nur Satteldächer zugelassen. Bei Nebengebäuden sind auch Pultdächer zulässig.
2. Allseits abgewalmte Dächer dürfen nur bei isoliert stehenden, größeren Einzelbauwerken verwendet werden. Der Hauptfirst muss eine Länge von mindestens 5 m aufweisen.
3. Die Satteldächer müssen im Straßenbereich zu einer senkrechten Achse symmetrisch ausgeführt sein.
4. Die Hauptfirstrichtung des Daches muss parallel zur Gebäudelängsseite liegen.
5. Die Dachneigung darf bei Hauptgebäuden einen Winkel von 35° nicht unterschreiten.
6. Der Dachüberstand darf 40 cm nicht überschreiten.
7. Die Dachdeckung hat mit hartem, kleinteiligem, ziegelfarbigem, rot-braunem oder naturschieferfarbigem Material zu erfolgen.
(2) Bauweise
1. Holzhäuser dürfen nur errichtet werden, wenn sie eine verputzte Fassade aufweisen.

C) Bebauungsvorschriften für Schutzzone S2 (Kellergassen und -bereiche)

Diese gelten für jene Bereiche, die als Schutzzone S2 ausgewiesen sind.
(1) Dachgestaltung
1. Zugelassen sind nur zu einer senkrechten Achse symmetrische Satteldächer. Die Dachneigung darf 35 Grad nicht unterschreiten.
2. Die Dachdeckung hat mit hartem, kleinteiligem, ziegelfarbigem, rotbraunem oder naturschieferfarbigem Material zu erfolgen.
3. Dachvorsprünge dürfen ein Ausmaß von 30cm nicht über-schreiten.

(2) Fenster, Tore, Türen

1. Fenster dürfen eine Höhe von 0,6m und Breite von 0,8m nicht überschreiten, weiters darf die Höhe der Fenster ihre Breite nicht übersteigen.
2. Dachflächenfenster und Gaupen sind nicht zulässig.
3. Eingangstüren oder –tore sind zweiflügelig auszuführen und dürfen eine Höhe von 2,00 m und eine Breite von 1,60 m nicht über-schreiten.
(3) Rauchfänge
1. Rauchfange und Abzugsrohre müssen im hinteren Viertel des Gebäudes errichtet werden.
4) Einfriedungen

1. In Kellergassen dürfen keine Zäune errichtet werden. Ausgenommen ist der Bereich der Parzellen 1629/7 bis 1629/23 in der KG Hauskirchen.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bgm Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Verordnung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top	**12**	**Änderung der Richtlinie: „Rückvergütung der Aufschließungsabgabe“**

Bgm. berichtet, dass die Richtlinie für die „Rückvergütung der Aufschließungsabgabe“ aufgrund der derzeitigen Hausbautechnik und der daraus resultierenden hohen Rückzahlungsbeträge ersatzlos gestrichen werden solle.

Bgm. stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Richtlinie über die „Rückvergütung der Aufschließungsabgabe“ mit sofortiger Wirkung ersatzlos streichen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen
Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür
2 Stimmen dagegen (FPÖ)

Top	**13**	**Bericht der Kassaprüfung vom 25.06.2021**

Der Vorsitzende berichtet über die angemeldete Kassaprüfung vom 25.06.2021. Es gibt keine Beanstandungen. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Top	**14**	**Antrag: „Erhöhung der jährlichen Vereinssubventionen“**

Der Antrag von GR Wolf lautet: Die jährlichen Vereinssubventionen aller Vereine um ein Drittel zu erhöhen, weil diese kaum Einnahmen durch die Pandemieregeln hatten, es konnte keine Veranstaltungen, Sammlungen und dergleichen getätigt werden. Mit der Bitte dies zu beschließen.

Bürgermeister Arzt bringt folgenden Gegenantrag ein:

Jeder „aktive“ Verein kann bei diversen notwendigen Anschaffungen um außerordentliche Subvention ansuchen, welcher dann auch fast immer zugestimmt wird. Die jährlichen fixen Subventionen, welche fast ohne Rückfragen ausgeschüttet werden (im Gießkannenprinzip) sollten nicht erhöht werden.
Subventionsempfänger wie beispielsweise: Sportvereine, ÖKB usw. werden sogar des Öfteren innerhalb eines Jahres subventioniert! Außerdem ist der Jahresbetrag der sogenannten fixen Subventionen eine feste Größe im Budget und somit nur bei Budgeterstellung eine Veränderung möglich!! Noch dazu wurde oberer Antrag nicht im zuständigen Ausschuss zur Diskussion eingebracht und konnte somit auch nicht für die Gemeinderatssitzung, wie sonst üblich, vorbereitet werden.

1. Abstimmung über den Antrag des GR Wolf:
   Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.
   Abstimmungsergebnis: 2 Stimmen dafür
   15 Stimmen dagegen (ÖVP, SPÖ)

2. Abstimmung über den Gegenantrag des Bürgermeisters:
   Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
   Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür
   2 Stimmen dagegen (FPÖ)

Top	**15**	**Nicht öffentlicher Teil**

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und in einer gesonderten Verhandlungsschrift dokumentiert.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 20.10.2021 genehmigt.

…… ……

Bürgermeister Arzt Helmut Schriftführer[in] AL Geyer Monika

…… ……

GGR Huber Klaus GR Müller Leopold (SPÖ)

……

GR Sticha Thomas (FPÖ)